

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, 25. März 2010  
GZ 301.981/002-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz 1960 – Bewertungsgesetznovelle 2010 (BewG-Novelle 2010) geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. März 2010, GZ BMF-010000/0009-VI/A/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz 1960 – Bewertungsgesetznovelle 2010 (BewG-Novelle 2010) geändert werden.

Der Rechnungshof bemerkt, dass aufgrund der knappen Stellungnahmefrist von nur elf Arbeitstagen die Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle ausschließlich auf den wesentlichen Kerninhalt der Neuerungen beschränkt bleiben müssen.

Der Rechnungshof weist insbesondere darauf hin, dass die in den Erläuterungen erwähnten finanziellen Einsparungen im Verwaltungsaufwand für den Bund und die Gemeinden, die mit der gem. § 20c des Bewertungsgesetzesentwurfs 1955 vorgesehenen Verschiebung des Termins für die Hauptfeststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftliches Vermögen verbunden sind, nicht - auch nicht ansatzweise - beziffert wurden.

Die Einheitswerte sind die Grundlage für die Gewinnermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und damit für die Einkommensteuer. Zudem sind sie Be-



GZ 301.981/002-S4-2/10

Seite 2 / 2

messungsgrundlage für die Grundsteuer, die Zuschläge zur Grundsteuer sowie für die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Die auf Basis möglicher Wertverschiebungen zu erzielenden Steuermehreinnahmen sowie die erzielbaren höhere Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung lässt der Entwurf unberücksichtigt, sodass die tatsächliche finanzielle Gesamtbelastung für den Bund aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nicht nachvollziehbar ist.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
i.V. Sch. Dr. Irene Homrighausen

F.d.R.d.A.: